

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe September 2021 | Seite 244 - 249

INHALT

SEITE 244

LAG Hamm: 1.000,00 EUR Schmerzensgeld wegen Verstoß gegen Art. 15 DSGVO

SEITE 247

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei Online-Gewinnspielen

Gewinnspiel gegen Newsletter-Abo – datenschutzkonform?

SEITE 249

In eigener Sache: Neue Geschäftsführerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter September 2021.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

LAG Hamm: 1.000,00 EUR Schmerzensgeld wegen Verstoß gegen Art. 15 DSGVO

Im zu entscheidenden Fall des Landesarbeitsgerichts Hamm (LAG) hatte eine Arbeitnehmerin gegen die gegen sie ausgesprochene Kündigung eine Kündigungsschutzklage erhoben.

Neben der Kündigungsschutzklage machte die Klägerin zudem einen immateriellen Schadenersatzanspruch (Schmerzensgeld) geltend. Diesen stützte sie darauf, dass ihr ehemaliger Arbeitgeber verspätet auf ihr Auskunftsersu-

chen nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geantwortet habe. Betroffene Daten waren insbesondere Daten der Arbeitszeiterfassung (Stundenzettel). Der Arbeitgeber habe ihr erst sieben Monate nach dem Auskunftsersuchen eine Antwort gegeben und die Stundenzettel übermittelt.

Das Arbeitsgericht Herne (Az. 5 Ca 178/20) nahm zwar einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 3

und 4 DSGVO an. Dieser wurde jedoch nicht als immaterieller Schaden auf Seiten der Klägerin gewertet.

Nicht jede Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründe auch einen Entschädigungsanspruch, so der Richter.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein, mit Erfolg. Das LAG Hamm gab der Klage statt und verurteilte den ehemaligen Arbeitgeber bzw. das Unternehmen zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.000,00 EUR. Die Beklagte habe gegen Art. 12 und 15 DSGVO verstoßen. Durch die verspätete Auskunft sei der Klägerin ein immaterieller Schaden im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO entstanden.

Art. 12 Abs. 3 und 4 DSGVO (auszugsweise): „Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. [...]“

„Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.“

Art. 15 Abs. 1 DSGVO: „Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie **ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten** [...]“

Art. 82 Abs. 1 DSGVO: „Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

In ihrer Urteilsbegründung führen die Richter aus: „Die Beklagte hat bis heute keine Auskunft darüber erteilt, ob und zu welchem Verarbeitungszweck (Art. 15 Abs. 1 lit. a)) und nach welchen Kategorien (Art. 15 Abs. 1 lit. b)) sie entsprechende Daten der Klägerin verarbeitet. Die Beklagte hat auf das gestellte Auskunftsverlangen erstmals unter dem 13.08.2020 reagiert und der Klägerin - offenbar auch im Hinblick auf den zu diesem Zeitpunkt klageweise rechtshängig gemachten und auf den Umfang der geleisteten Arbeitszeit im Arbeitsverhältnis beschränkten Auskunftsantrag – Arbeitszeitchweise zugesendet. Eine weitere Auskunft ist – bis heute – nicht erfolgt.“

Das LAG Hamm stellt mit diesem Urteil als erstes höheres Gericht fest, dass für die Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruchs ein einfacher Verstoß gegen die DSGVO ausreichend ist.

Viele Gerichte haben bisher die Auffassung vertreten, dass in den meisten Fällen bei einem „einfachen“ Datenschutzverstoß dem Betroffenen kein messbarer Schaden entsteht, der durch ein Schmerzensgeld kompensiert werden könnte.

Jedoch sehen sowohl die DSGVO in ihrem Wortlaut als auch die Erwägungsgründe nicht vor, dass ein bestimmter qualifizierter Rechtsverstoß erforderlich ist, um einen Schmerzensgeldanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO geltend machen zu können.

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes hatte das LAG dann aber ihr eigenes Ermessen auszuüben. Die Klägerin hatte im Ausgangsverfahren 3.000,00 EUR und im Berufungsverfahren dann 6.000,00 EUR geltend gemacht.

Das LAG kam aber zu dem Ergebnis, dass der Klägerin aufgrund der Schwere und Art des Verstoßes lediglich ein Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 1.000,00 EUR zusteht. Die Richter berücksichtigten bei der Festlegung eine Reihe von Kriterien. Unter anderem die Tatsache, dass die Beklagte keinerlei Problembewusstsein zeigte, indem sie dem Auskunftersuchen der Klägerin nur verspätet und unvollständig nachkam. Zu Lasten der Klägerin führten die Richter allerdings auch an, dass diese ihr Begehren nicht konsequent verfolgt

habe und der Grad ihrer persönlichen Betroffenheit minimal gewesen sei. Eine höhere Entschädigungssumme sei daher nicht zu begründen.

Die ungleiche Auslegung des Art. 82 DSGVO durch die Gerichte wird vermutlich noch einige Zeit andauern. Zumindest so lange bis die Frage höchstrichterlich geklärt ist.

Die Frage nach der Auslegung des Art. 82 DSGVO ist jedoch bereits beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig. Sowohl das Bundesverfassungsgericht, als auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) haben dem EuGH verschiedene Fragen zur Klärung vorgelegt.

Das BAG hat mit Beschluss vom 26.08.2021 (Az. 8 ZA 253/20 (A)) unter anderem die folgenden Fragen vorgelegt:

[...]

4. Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?

5. Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen

bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?"

Auch wenn der EuGH sicherlich nicht alle in Frage stehenden Probleme wird beantworten können, so dürfte er auf jeden Fall eine Richtung vorgeben an die sich dann auch andere Gerichte in der Zukunft werden halten müssen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der EuGH dieselbe Auffassung vertritt wie im geschilderten Fall das LAG und demnach eine notwendige Messbarkeit des Datenschutzverstößes nicht fordern wird.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei Online-Gewinnspielen

Gewinnspiel gegen Newsletter-Abo – datenschutzkonform?

Es begegnet einem häufig im Internet. Viele Unternehmen bieten Gewinnspielteilnahmen an, wenn man sich im Gegenzug beispielsweise für einen Newsletter anmeldet.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Nordrhein-Westfalen hat sich nun in ihrem Tätigkeitsbericht zu der Rechtsgrundlage einer solchen Datenverarbeitung geäußert.

Anders als das Oberlandesgericht Frankfurt (Az. 6 U 6/19) stützt die Landesdatenschutzbeauftragte die Datenverarbeitung nicht auf die Einwilligung, sondern auf einen Vertragschluss.

Die Landesdatenschutzbeauftragte kommt zwar zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich die Verknüpfung von Gewinnspiel und Newsletter zulässig ist, geht bei der Begründung aber dennoch einen anderen Weg als die Rechtsprechung ihn bisher geht.

Kernproblem ist, wie in vielen Fällen der Einwilligung, das Kopplungsverbot. Art. 7 Abs. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich sein muss. Sollte die Datenverarbeitung für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich sein, so fehlt es an der Freiwilligkeit.

Die Landesdatenschutzbeauftragte geht davon aus, dass die Einwilligung zur weiteren Verwendung der Daten (insb. den Newsletterversand) an der Notwendigkeit der Freiwilligkeit der Einwilligung nach Art. 4 Nr. 11, 7 Abs. 4 DSGVO scheitert.

Freiwilligkeit läge nicht vor, da die Teilnehmer des Gewinnspiels, wenn sie der Verarbeitung der Daten nicht zustimmen, nicht am Gewinnspiel teilnehmen könnten.

Dennoch sei eine Verknüpfung zwischen Gewinnspiel und Newsletter-Abo möglich. Es sei möglich die Verknüpfung auf die Rechtsgrund-

lage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu stützen.

Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist.

Dies sei in Gewinnspiel-Fällen der Fall, da zwischen dem Webseitenbetreiber (Unternehmen) und den Nutzern vereinbart werde, dass diese am Gewinnspiel teilnehmen können und die Verwendung der E-Mail-Adresse für den Newsletter in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Pflicht des Anbieters stehe, die Nutzer an dem Gewinnspiel teilnehmen zu lassen.

Unternehmen sollten demnach aber klar kommunizieren, dass die Gewinnspiele nicht „kostenlos“ angeboten werden, sondern sich aus einem zweiseitigen Vertrag „Gewinnchance gegen Daten für die Zusendung des Newsletters“ ergeben.

Das OLG vertritt jedoch die gegenteilige Auffassung und hatte festgestellt, dass es den Gewinnspielteilnehmern freistünde ob sie am Gewinnspiel teilnehmen wollen oder nicht. Sie hätten demnach auch die freie Wahl, ob sie

bereit sind für die Teilnahme ihre Daten preis zu geben ohne Nachteile zu erleiden.

Ein Druck auf die möglichen Teilnehmer werde nicht bereits dadurch ausgelöst, dass die Webseite beispielsweise Versprechungen bzgl. Vergünstigungen mache.

Der Lösungsweg, den die Landesdatenschutzbeauftragte NRW vorschlägt wirkt sehr theoretisch. Auf der einen Seite werden bestimmte Rechte, beispielsweise das Widerrufsrecht, ausgeschlossen, wenn eine Einwilligung nicht angenommen wird. Auf der anderen Seite bietet die Landesdatenschutzbeauftragte dann jedoch trotzdem eine Lösung um das Vorgehen „Gewinnspiel gegen Daten“ zu ermöglichen.

Egal wie Sie es handhaben. Wichtig ist, dass eine Gewinnspielteilnahme immer transparent ist und Teilnehmern genau aufgezeigt wird was mit ihren personenbezogenen Daten passiert. Ob dies dann letztlich auf Basis einer Einwilligung oder aufgrund eines geschlossenen Vertrages geschieht kann erst einmal dahinstehen.

In eigener Sache:

Neue Geschäftsführerin der SaphirIT GmbH

Mit Wirkung zum 07.09.2021 wurde Frau Isabelle Stroot zur weiteren Geschäftsführerin ernannt. Isabelle ist bereits seit Jahren für uns tätig und verantwortet insbesondere den Newsletter. Einige von Ihnen haben sie sicherlich auch schon bei Schulungen kennengelernt.

Nach Abschluss ihres juristischen Studiums übernimmt sie nunmehr verstärkt Verantwortung in der Beratung unserer datenschutzrechtlichen Klienten.

Isabelle ist zudem bereits seit einigen Jahren Datenschutzbeauftragte (TÜV).

Wir sind sicher, durch diese Personalentscheidung unsere Beratungsqualität noch einmal erhöht zu haben.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USf-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot, Isabelle Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541 60079296
Telefax 0541 60079297
datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>